



Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BKA- 603.722/0004- V/2010	RS-GSt	Mag Zimmermann	501 65 DW 2429	501 65 DW 2150	17.11.2010

## Budgetbegleitgesetz 2011-2014

Zu Details des Entwurfs eines Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014 des Bundeskanzleramtes gibt die Bundesarbeitskammer nachstehende Stellungnahme ab:

### Zu Artikel X4 Änderung des AVG 1991

Sonstige in Betracht kommende Verfahrensbeteiligte (also nicht der Behörde bereits bekannte Parteien) sollen künftig zusätzlich zu den schon bisher bestehenden Kundmachungsmöglichkeiten durch Anschlag oder sonstige Verlautbarung (zum Beispiel in einer Zeitung) auch durch Kundmachung im Internet von der Anberaumung von Verhandlungen verständigt werden, wenn in diesen Kundmachungen auf die Internet-Adresse hingewiesen wird. Da die Möglichkeiten von Verhandlungen zur Kenntnis zu erlangen dadurch ausgeweitet werden, ist diese Ergänzung positiv zu sehen.

### Zu Artikel X5 Verwaltungsstrafgesetz

Nach der derzeitigen Fassung des § 50 Abs 3 1. Satz VStG ist der Inhalt der Ermächtigung in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde anzuführen. Nun soll nicht mehr der Inhalt, sondern die Tatsache der Ermächtigung angeführt werden, was angeblich eine Ersparnis mit sich bringen soll. Dies stellt eine Verringerung des Rechtsschutzes dar, da durch den Beanstandeten eine Überprüfung der Ermächtigung an Ort und Stelle nicht mehr möglich ist. Es müsste daher der Umfang der Ermächtigung in einer generellen Norm normiert sein, dann würde die Tatsache der Ermächtigung unter Hinweis auf diese generelle Norm ausreichen.

**Zu Artikel X6 Zustellgesetz**

Gegen die hier vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken. Zu begrüßen ist, dass der Zustellnachweis künftig fünf Jahre statt drei Monate aufzubewahren ist.



Herbert Tumpel  
Präsident



Hans Trenner  
iV des Direktors